



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0004-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMASK-462.205/0003-VII/B/8/2017 vom 25. April 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter- Urlaubs- und
Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-
Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 23. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 25. April 2017 unter der Geschäftszahl BMASK-462.205/0003-VII/B/8/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Meldeverpflichtung vor Arbeitsbeginn gemäß § 22 Abs. 2a Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Meldeverpflichtung bei nicht vollzeitbeschäftigten Personen hinsichtlich Ausmaß und Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort des Arbeitnehmers werden Kontrollhandlungen (auch der Finanzpolizei) effektiver möglich. Zudem wird die Sanktion der Vollzeitbemessung bei Nichteinhaltung der Meldeverpflichtung der Bestimmung Wirksamkeit verleihen.

Angeregt wird aber, diese Meldevorgänge für die Finanzpolizei in einer Datenbank zugänglich zu machen, um bereits vor Ort bei Kontrollhandlungen eine Überprüfung zu ermöglichen.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird weiters davon ausgegangen, dass sich an der bisherigen ertragsteuerlichen Behandlung der in § 3c BUAG geregelten Sachverhalte durch den gegenständlichen Entwurf nichts ändert.

Darüber hinaus wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen - darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Gemäß § 1 Abs. 2 des mit 1. Juli 2017 in Kraft tretenden DeregulierungsgrundsätzeG ist sicherzustellen, dass der aus der Erlassung von Bundesgesetzen resultierende bürokratische Aufwand sowie die finanziellen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gerechtfertigt und adäquat sind. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind nach Tunlichkeit durch Außerkraftsetzung einer vergleichbar intensiven Regelung zu kompensieren.

Es wird daher angeregt darzulegen, ob bzw. inwiefern die – wenn auch geringe – Zusatzbelastung durch Außerkraftsetzung einer vergleichbar intensiven Regulierung kompensiert wird.

Schließlich wird angeregt, diese Informationen in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist festzuhalten:

Die WFA entspricht nicht den Voraussetzungen der WFA-GV und wäre in folgenden Punkten zu ergänzen:

- Die Regelung bezweckt die Verringerung von Sozialbetrug (u.a. durch die „Vermutung der Vollzeitbeschäftigung“). Damit verbunden sind finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte, die darzulegen wären.

- Zu erläutern ist, inwieweit sich die Änderung von Verzugszinsen finanziell auswirkt.
- Die neuen Regeln betreffend Arbeitnehmer/Innenansprüche im Todesfall bewirken laut WFA und den Erläuterungen eine Effizienzsteigerung sowie Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Im Hinblick darauf, dass die BUAK auch vom Bund finanziert wird, ist diese Reduktion zu messen und die mögliche Wirkung auf den öffentlichen Haushalt darzustellen.
- Bezüglich der Neuregelungen von Meldepflichten ist die Betroffenheit der Wirkungsdimension „Verwaltungskosten für Unternehmen“ zu prüfen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird **ersucht, die überarbeiteten Dokumente zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

16.05.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)